



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 82/2022

Anbringung einer Werbeanlage Burgplatz 3 hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bauwesen</i> <i>BearbeiterIn: Frauke Hilal</i>	<i>Datum</i> 15.11.2022
---	----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ausschuss für Bauen und Umwelt	Zur Beratung und Empfehlung	24.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	Zur Beschlussfassung	06.12.2022	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung zur Anbringung einer Werbeanlage Burgplatz 3 in der aktuell vorliegenden Fassung wird unter der Bedingung der Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde zugestimmt.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Frau Maja Bache hat beim Landkreis Helmstedt einen Bauantrag zur Anbringung einer Werbeanlage an dem Geschäftshaus Burgplatz 3 beantragt. Im Rahmen der Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass die geplante Werbeanlage der Baugestaltungssatzung der Stadt Schöningen widerspricht.

Gem. § 9 der Baugestaltungssatzung der Stadt Schöningen vom 08.02.1991 dürfen bei mehrteiligen Werbeanlagen die einzelnen Buchstaben oder Zeichen nicht größer als 0,5 x 0,5 m sein. Die Gesamtfläche einer Werbeanlage darf 2,5 m² nicht übersteigen. Die hier geplante Werbeanlage ist insgesamt 16,1 m² groß und übersteigt somit die zulässige Höchstgrenze erheblich.

Ein Lageplan sowie die Baubeschreibung für die geplante Werbeanlage sind anliegend beigelegt.

In der Baubeschreibung wird ausgeführt, dass die Buchstaben farblich gestaltet und zeitlich beleuchtet werden sollen. Dies widerspricht zwar nicht den Vorschriften der Baugestaltungssatzung, wird nach Rücksprache mit Herrn Wagner von der Unteren

Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Helmstedt im Rahmen des denkmalrechtlichen Ensembleschutzes jedoch als kaum genehmigungsfähig angesehen.

Seitens der Verwaltung wird angemerkt, dass sich seit Jahren der Schriftzug „Kanzlerkeller“ in großen Buchstaben am Gebäude befindet. Auch dieser Schriftzug ist nach den Vorschriften der Baugestaltungssatzung eigentlich zu groß, die Buchstaben fügen sich jedoch dezent in die vorhandene Umgebung ein. Eine 16 m² große Werbeanlage mit farbenfrohen Buchstaben und Beleuchtung ist wesentlich auffälliger und könnte in dieser Umgebung störend wirken.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Ausnahmegenehmigung der Stadt Schöningen und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung parallel verlaufende Verfahren sind und grundsätzlich keine Wechselwirkung entfalten, d.h. auch eine Genehmigung durch die Stadt Schöningen würde keine Bindungs-/Genehmigungswirkung für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung entfalten.



(Unterschrift)

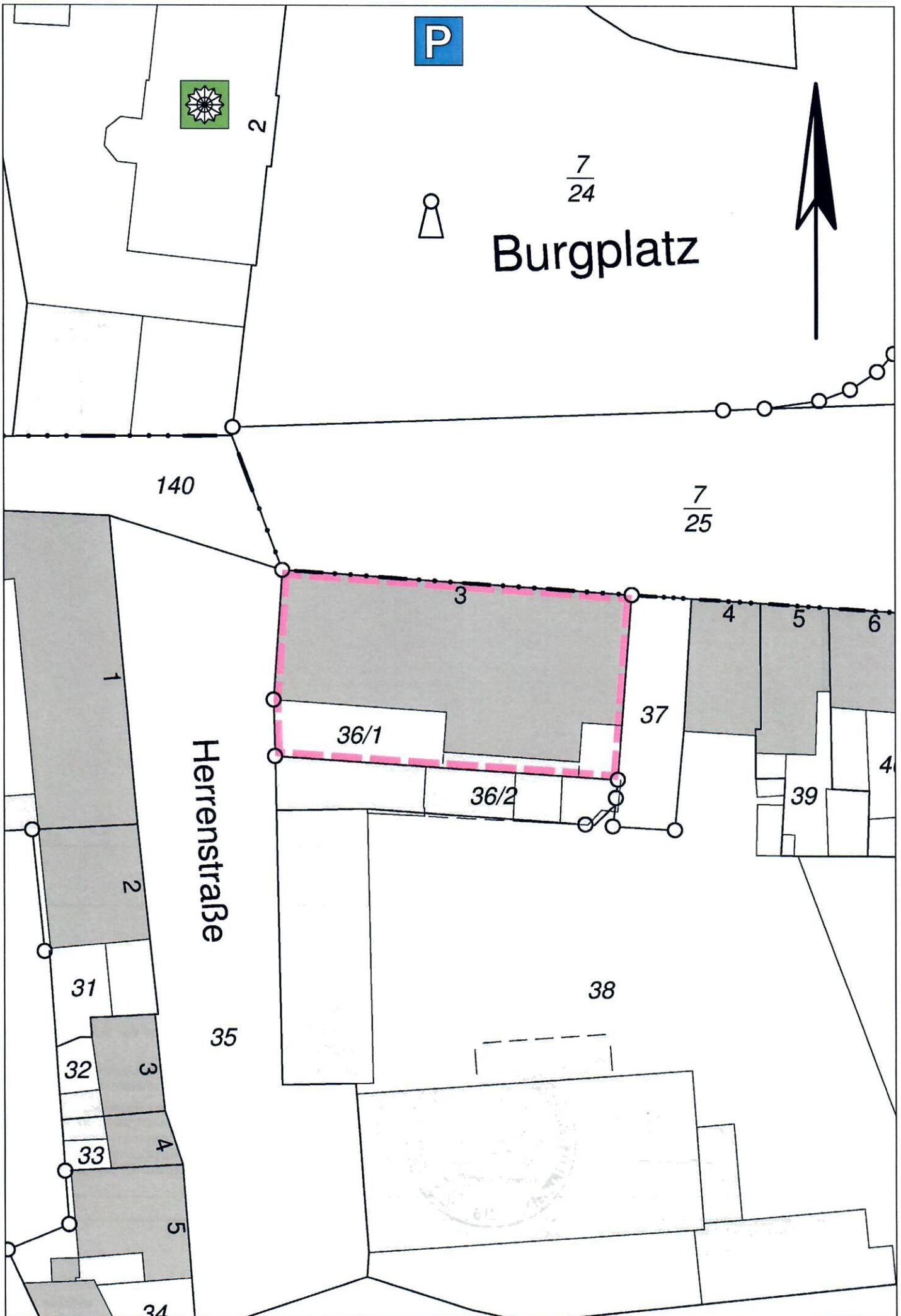
Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <i>Hi</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Anlagen

Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 – Baubeschreibung





Baubeschreibung

<i>Bauherr:</i>	<i>Gesundheitszentrum am Schloss, Frau Maja Bache Burgplatz 3, 38364 Schöningen</i>
<i>Bauvorhaben:</i>	<i>Anbringen eines LED Schriftzuges „Elithera Gesundheitszentrum Schöningen“</i>
<i>Baugrundstück:</i>	<i>Burgplatz 3, 38364 Schöningen</i>

Vorhaben

Nachdem die Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss sowie das Kellergeschoss des Gebäudes Burgplatz 3 durch Umnutzung in den Betrieb des Gesundheitszentrum integriert werden sollen, soll nach außen hin durch den Schriftzug „Elithera“ „Gesundheitszentrum Schöningen“ auf das Unternehmen aufmerksam gemacht werden. Der Schriftzug soll den vorhandenen Schriftzug „Kanzlerkeller“ an der Fassade ersetzen.

Die Nähe zum Schloss fordert ein farblich integriertes nicht zu sehr auffälliges Design. Mit der Aufnahme der Farbe der Dacheindeckung, sowie der dezenten Größe auf der Straßenseite wird dem Anspruch gerecht.

Größe

Der Gesamtschriftzug hat die Abmessungen 10,00 x 1,61 m = 16,1 m². Die gesamte Fassade einschl. Giebel hat eine Fläche von 319 m². Der Schriftzug bedeckt damit 5 % der Fassadenfläche zum Schlossplatz hin.





Der bisherige Schriftzug hat eine Breite von etwa 8,50 m und eine Höhe von 1,60 m, und ist damit annähernd so groß, wie der geplante neu.

Material und Leuchteinheiten

Einzelbuchstaben auf Unterkonstruktion aus Aluminium RAL 9007 grau-aluminium lackiert. Acrylglas weiß-opal Digitaldruckfolie 3850 transluzent.

Die Module haben einen Ausgangswert von 77 Lumen hinter der 3 mm dicken Acrylglasscheibe und der Folierung. Eine vom Hersteller durchgeführte Lichtmessung liegt allerdings nur in Lux vor, siehe Anlage.

Die Werbeanlage wird werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr eingeschaltet.

Gevensleben, den 21.09.2022


Dipl.Ing. Heidi Loose